

**Beglaubigte Abschrift**

70 C 4/19



Verkündet am 31.07.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

gegen

Herrn

[Redacted]

59075 Hamm,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 31.07.2019  
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]  
für Recht erkannt:

- I. Das Versäumnisurteil vom 15.05.2019 wird aufrechterhalten.
- II. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz und Ersatz der Abmahnkosten anlässlich einer angeblichen Urheberrechtsverletzung. Dazu behauptet die Klägerin, der Beklagte habe am [REDACTED] das Filmwerk [REDACTED] über seinen Internetanschluss ohne Erlaubnis der Klägerin, die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sei, öffentlich anderen Nutzern zum Download angeboten. Hierfür begehrt die Klägerin Schadensersatz in Höhe einer Lizenzgebühr sowie Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten. Durch Versäumnisurteil vom 15.05.2019 ist der Beklagte verurteilt worden, 1.000,00 € zuzüglich Zinsen sowie 215,00 € Anwaltskosten an die Klägerin zu zahlen.

Auf den rechtzeitigen Einspruch des Beklagten beantragt die Klägerin,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, er sei es nicht selbst gewesen, der den Film herunter- bzw. heraufgeladen hat. In seiner Wohngemeinschaft hätten auch zwei Mitnutzer den Internetanschluss benutzt und könnten sich nicht daran erinnern, ob sie das streitgegenständliche Filmwerk hoch- bzw. heruntergeladen hätten.

Für weitere Einzelheiten wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten, denn die Klage ist begründet.

Der Beklagte schuldet der Klägerin Schadensersatz wegen unerlaubter Veröffentlichung ihres Filmwerks [REDACTED]. Zur Haftung dem Grunde nach hat das Gericht bereits darauf hingewiesen, dass zugunsten der Klägerin eine tatsächliche Vermutung spricht, dass der Beklagte Täter der Urheberrechtsverletzung ist, weil er als der Anschlussinhaber ermittelt worden ist, von dessen Anschluss seinerzeit die Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass der Beklagte schon einen Fall darlegen muss, nachdem die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs besteht, wodurch dann die tatsächliche Vermutung entkräftet würde. Dies hat der Beklagte nicht hinreichend getan. Ein vager Vortrag, es habe auch Mitnutzer in der Wohngemeinschaft gegeben, die das Internet benutzt hätten, die sich nicht erinnern könnten, reicht dazu nicht aus. Danach besteht nämlich allenfalls eine theoretische Möglichkeit, nicht aber ein Sachverhalt, der nahe legt, dass ein anderer als der Beklagte Anschlussinhaber tatsächlich die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen hat. Der Beklagte schuldet der Klägerin aufgrund der unwiderlegten Vermutung Schadensersatz nach § 97 UrhG, den die Klägerin mit 1.000,00 € der Höhe nach im Rahmen der Schadensersatzbeträge bemisst, die die Rechtsprechung regelmäßig bei vergleichbar gelagerten Fällen akzeptiert.

Zudem schuldet der Beklagte nach § 97 a Abs. 3 UrhG die Abmahnkosten bei einem Gegenstandswert von 1.000,00 € für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie weitere 1.000,00 € für den Schadensersatzanspruch, mithin in Höhe von 107,50 € streitwerterhöhende vorgerichtliche Anwaltskosten und 107,50 € als Nebenforderung.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 11 in Verbindung mit § 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

